

## Kreistagsdrucksache Nr. 082/21

AZ. GB4/43

### Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6916, Ausbau Reusten - B 296, Ausschreibungs- und Vergabeermächtigung

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 29.09.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.10.2021

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Ausbau der K 6916 zwischen Reusten und der B 296 auszuschreiben und bis zu einer Angebotssumme von 2.568.000 € zu vergeben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Gesamtsumme von 214.000 € zu schließen.

---

### Sachverhalt:

#### 1. Hintergrund

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.07.2020 (KT-DS 061/20) wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen zum Ausbau der K 6916 zwischen Reusten und der B 296 gemäß Variante 1 weiterzuführen und die landschaftspflegerische Begleitplanung zu beauftragen. Die Variante 1 sieht eine Bestandssanierung mit punktuellen, der Verkehrssicherheit dienenden Verbesserungen vor.

#### a) Lage der Straße:

Die K 6916 verläuft beginnend von der Grenze zum Landkreis Böblingen (Bondorf) in Richtung Hailfingen und führt von dort über Reusten zur B 296, weiter nach Breitenholz und findet ihr Ende an der B 296. Die zu sanierende Strecke ist ca. 2,3 km lang und in Abbildung 1 dargestellt.

Die K 6916 ist derzeit aufgrund ihrer Ausbaubreite und der teilweise zu engen Kurvenradien für Gefahrentransporte gesperrt. Öffentlicher Personennahverkehr wird nicht über die K 6916 abgewickelt. Die Bedeutung der K 6916 für den Schwerlastverkehr (SV) ist aufgrund ihrer Lage im Straßennetz als untergeordnet anzusehen. Die Straße wird von ca. 1.438 Kfz/ Tag befahren. Die Verkehrsbelastung befindet sich damit unter dem Durchschnitt von 2.655 Kfz/ Tag auf Kreisstraßen in Baden-Württemberg und weit unter der durchschnittlichen Kreisstraßenbelastung im Landkreis Tübingen (3.233 Kfz/ Tag).



Abbildung 1 - Übersicht über die Sanierungsstrecke im Zuge der K 6916 (rot).

#### **b) Unfallbeobachtung:**

Die Auswertung der Unfälle der letzten 5 Jahre ergab kein signifikantes Unfallgeschehen. Im Ergebnis liegt der Schwerpunkt des Unfallgeschehens bei Streifvorgängen im Begegnungsverkehr (10 von 14 Unfällen). Hierbei wurden zwei Personen leicht verletzt. Die Sachschäden belaufen sich auf 22.000 €. Diese Unfälle können zum Teil auf die zu geringen Fahrbahnbreiten zurückgeführt werden. Aufgrund nicht angepasster Geschwindigkeit und Unachtsamkeit kamen zwei Fahrzeuge von der Fahrbahn ab und erzeugten, neben einem Sachschaden von 6.000 € auch vier Leichtverletzte.

#### **c) Schadensbild der Fahrbahn:**

Die K 6916 besitzt im betroffenen Streckenabschnitt nur einen unzureichenden Fahrbahnaufbau, welcher der heutigen Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen ist. Sowohl die Asphaltschichten als auch der frostsichere Unterbau sind nicht ausreichend dimensioniert. Die Folge sind Risse in der Fahrbahn, Spurrillen, Setzungen, Aufbrüche des Asphaltbelags und abgefahrene Fahrbahn­ränder. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten zwischen 4,40 und 4,80 m gibt es immer wieder Ausweichmanöver in die Bankette. Die straßenbegleitenden Bankette sind zu schmal, größtenteils verdrückt, nicht standhaft und müssen immer wieder durch die Straßenmeisterei ausgebessert werden.

#### **d) Schadstoffbelastung:**

Im Zuge der Planung wurden detaillierte Untersuchungen des Asphalts hinsichtlich schadstoffrelevanter Belastungen durchgeführt. Hierbei wurden unterschiedlich starke, unbelastete Deckschichten auf einer teerhaltigen Tränkschotterdecke nachgewiesen. Eine Wiederverwertung der oberen unbelasteten Deckschichten ist uneingeschränkt möglich. Die Tränkschotterdecke hingegen überschreitet den Richtwert für die Verwertung deutlich und muss der Entsorgung zugeführt werden.

Sowohl die Mächtigkeit als auch die Zusammensetzung des Straßenunterbaus ist für die Verkehrsbelastung nicht ausreichend, so dass ein Austausch vorgenommen werden muss. Zur Beurteilung des Bodenmaterials wurden zusätzliche Schürfgaben angelegt. Nach den Ergebnissen der PAK-Untersuchungen (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) wird das Aushubmaterial voraussichtlich der Entsorgungskategorie DK I zugeordnet. Zur endgültigen

tigen Klassifikation bzw. Einstufung sind jedoch Haufwerksbeprobungen während der Bau-  
maßnahme vorzunehmen.

### e) **Ausbauvorhaben:**

Es handelt sich um eine Erneuerung des gesamten Straßenkörpers unter Beibehaltung der Bestandstrasse. Da der unzureichende Bestandsfahrbahnaufbau keine vertretbare Sanierung zulässt, erfolgt ein Austausch sämtlicher Asphaltsschichten und der Tränkschotterdecke. Dies ist erforderlich, da unter der Tränkschotterdecke keine Schottertragschicht vorhanden ist und somit die erforderliche Tragfähigkeit für den qualifizierten Straßenbau nicht eingehalten werden kann.

Punktuell wird die Fahrbahn in engen Kurvenbereichen aufgeweitet und eine Engstelle (derzeitige Fahrbahnbreite 4,40 m mit beidseitigen Schutzplanken) im Bereich des Hartwaldes so angepasst, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist und die Verkehrssicherheit erhöht wird. Hierfür wird die Gradiente durch einen Teilabtrag des bestehenden Straßendamms abgesenkt und die Kreisstraße entsprechend verbreitert.

Die enge Abfahrt von der B 296 in die K 6916 ist durch vermehrten Schwerverkehr des anliegenden Recyclinghofes ebenfalls den verkehrlichen Gegebenheiten anzupassen und wird entsprechend aufgeweitet.

Zusätzlich wird eine Verbesserung der Querneigung vorgenommen, um entwässerungsschwache Bereiche zu entschärfen und Neigungen entgegen der Kurvenkrümmungen zu vermeiden.

Des Weiteren werden die parallel zum Fahrbahnrand und quer zu den Weganschlüssen verlaufenden Rohrdurchlässe aufgrund von Schädigungen und der leicht veränderten Lage des Straßenraumes erneuert. Ebenso Entwässerungsrohrleitungen und Einlaufschächte.

## 2. **Kosten**

In der Drucksache 061/20 wurden für die Variante 1 ursprünglich Kosten von insgesamt 2,286 Mio. € prognostiziert. Aufgrund des detaillierteren Planungsgrades müssen die erwarteten Kosten angepasst werden.

### a) **Kostenanpassung**

Die prognostizierten Gesamtkosten erhöhen sich gegenüber KT-DS 061/20 um insgesamt 121.000 € und liegen bei 2.407.000 €.

	<b>KT-DS 061/20 Variante 1</b>	<b>Aktuelle Kosten- schätzung Variante 1</b>	<b>Differenz</b>
1. Baukosten	1.958.000 €	2.140.000 €	(+182.000 €)
2. Grunderwerb	11.000 €	3.000 €	(-8.000 €)
3. Ausgleich Umwelt- und Naturschutz, pau- schal	89.000 €	45.000 €	(-44.000 €)
4. Planung und Bau- überwachung (Lph 1- 9)	210.000 €	170.000 €	(-40.000 €)
5. Vermessung (Pla- nungsbegleitend)	8.000 €	9.000 €	(+1.000 €)
6. Landschaftspflegeri- sche Begleit- und Ausführungsplanung	10.000 €	40.000 €	(+30.000 €)
<b>Gesamtkosten Lkr.</b>	<b>2.286.000 €</b>	<b>2.407.000 €</b>	<b>(+121.000 €)</b>

## **b) Erläuterung zur Erhöhung der Baukosten: (+ 182.000 €)**

- aa. Erneuerung Entwässerungseinrichtungen:  
Die Feststellung des Zustandes der Straßenentwässerungseinrichtungen und Rohrdurchlässe erfolgte erst in den weiteren Planungsphasen. Der Schadensumfang war bei der Kostenschätzung zur Kreistagsdrucksache (KT-DS 061/20) noch nicht bekannt. Rohrleitungen, Durchlässe und Entwässerungseinrichtungen müssen zwingend erneuert und saniert werden. + 86.000 €
- bb. Bodenverbesserung  
Gemäß dem Baugrundgutachten muss im Bereich der Gradientenabsenkung der Straßendamm mit Mischbindemittel (Kalk-Zement-Gemisch) verbessert werden um die notwendige Tragfähigkeit für den qualifizierten Straßenbau zu erhalten. + 33.000 €
- cc. Allgemeine Baupreissteigerung:  
Die Ausführungsplanung wurde im Detail ausgearbeitet und die Kosten anhand gestiegener aktueller Marktpreise beziffert. Dadurch ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 63.000 €, die sich auf unterschiedliche Leistungen im Straßenbau, wie z.B. Asphaltbauweisen, ungebundene Tragschichten und die Baustelleneinrichtung verteilen. + 63.000 €

## **3. Zeitplan**

Die Verwaltung wird die Maßnahme nach Zustimmung durch den Kreistag als öffentliche Ausschreibung voraussichtlich im Herbst 2021 veröffentlichen.

Der Zuschlag wird nach Abschluss der Angebotsprüfung innerhalb der vorgeschriebenen Bindefrist voraussichtlich Anfang 2022 erteilt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Angebotes. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2022 terminiert. Als Bauzeitraum sind 8 Monate angesetzt, sodass ein Maßnahmenabschluss für Ende 2022 als realistisch angesehen wird.

## **4. Erläuterung Beschlussvorschlag**

### Ziffer 1

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Kreistag soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Durch die frühzeitige Ausschreibung und Vergabe wird versucht, ein möglichst günstiges Ausschreibungsergebnis zu erzielen.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem Leistungsverzeichnis mit den üblichen Marktpreisen beruht kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 2.140.000 €, d.h. bis zu ca. 2.568.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

## Ziffer 2

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 2.140.000 €, d.h. 214.000 €, zu ermächtigen.

### **5. Zuständigkeit:**

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf diese Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den Kreistag.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bis einschließlich 2020 wurden für diese Maßnahme rund 90.000 € für Vorarbeiten und Planungsleistungen ausgegeben.

Im Jahr 2021 fallen für Planungsleistungen voraussichtlich weitere 60.000 € an.

Voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben
Bis 2020:	90.000 €
2021:	60.000 €
2022:	1.900.000 €
2023:	357.000 €
<b>Summen:</b>	<b>2.407.000 €</b>

Im Finanzhaushalt 2021 stehen für die Maßnahme 60.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.000.000 € unter der Auftragsnummer 754201030150 zur Verfügung (HH Plan Seite 237, Zeile 8).

Ob die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.000.000 € für die Auftragsvergabe ausreichen wird, hängt mit Blick auf die derzeit geschätzten Gesamtbaukosten von 2.140.000 € vom tatsächlichen Ausschreibungsergebnis ab. Eine entsprechende Überschreitung würde sich allerdings in einem Rahmen bewegen, der über die in KTDS 083/21 dargestellten Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung zur Maßnahme Obernau – K 6923 (Auftragsnummer 754201030340) abgedeckt werden kann.

Für den Haushaltsplanentwurf 2022 des Landkreis Tübingen sind von der Verwaltung im Finanzhaushalt unter der Auftragsnummer 754201030150 für die Maßnahme insgesamt 1.900.000 € Ausgabemittel vorgesehen. Dies wird bei den Haushaltsplanungen 2022 entsprechend berücksichtigt.

Die restlichen Mittel in Höhe von 357.000 € sind im Jahr 2023 (insbesondere Restabwicklung mit dem Bauunternehmen und dem Ingenieurbüro) zu veranschlagen.